

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

A. Problem und Ziel

Das Gesetz dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte. Nachdem es für Strom aus erneuerbaren Energien bereits ein Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt gibt, sollen solche Register nunmehr auch für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden. Herkunftsnachweise dienen dazu, einem Endkunden gegenüber dokumentieren zu können, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde. Herkunftsnachweise machen die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien somit transparent. In einer Datenbank wird die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert. Gleichzeitig sorgt der Herkunftsnachweis dafür, dass diese Qualität für dieselbe Energie aus erneuerbaren Quellen nur einmal berücksichtigt werden kann. Herkunftsnachweise sind ein Instrument der Verbraucherinformation und dienen damit auch dem Verbraucherschutz.

B. Lösung

Es werden in einem Herkunftsnachweisregistergesetz für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen die Grundlagen für die Einrichtung von Registern für Herkunftsnachweise aus gasförmigen Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen geschaffen. Das vorliegende Artikelgesetz dient der Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Artikel 1 enthält mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz (HKNRG) ein Stammgesetz zur Schaffung der Grundlagen für die Einrichtung von Registern für Herkunftsnachweise aus gasförmigen Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Artikel 2 des Gesetzes enthält eine durch die Einführung des HKNRG notwendige Folgeänderung in der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Durch die zu erlassenden Herkunftsnachweisverordnungen für gasförmige Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen können Kosten für die Wirtschaft entstehen; diese Kosten werden im Rahmen der entsprechenden Verordnungsverfahrens geprüft und dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die geplante Einrichtung und Führung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien entsteht der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,86 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 Million Euro.

F. Weitere Kosten

Es ist vorgesehen, entsprechend konkretisierenden Rechtsverordnungen zwei Herkunftsnachweisregister zu schaffen, denen sich Unternehmen im eigenen Interesse zur Vermarktung ihrer aus erneuerbaren Energien erzeugten Wärme oder Gase bedienen können. Ein überschaubarer Anteil des wirtschaftlichen Ertrages wird dabei für die Begleichung von Gebühren des Herkunftsnachweisregisters verbraucht werden. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien

(Herkunftsnachweisregistergesetz – HKNRG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger sowie für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen einzuführen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber dem Letztverbraucher nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des gasförmigen Energieträgers aus erneuerbaren Energien oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt wurde,
2. „Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Wärme- oder Kälteenergie aus oder auf Basis erneuerbarer Energien produziert wurde.

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11).

§ 3

Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger

(1) Die zuständige Stelle

1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die aus oder auf Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurden, aus,
2. überträgt auf Antrag Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger und
3. entwertet auf Antrag Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger.

(2) Die zuständige Stelle betreibt eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger registriert werden. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 16325 sowie der Verordnung nach § 4. Die zuständige Stelle ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger vor Missbrauch zu schützen.

(3) Für gasförmige Energieträger aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden sind, erkennt die zuständige Stelle auf Antrag nach Maßgabe der Verordnung nach § 4 ausländische Herkunftsnachweise an. Ausländische Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger können nur anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben des Artikel 19 Absatz 9 und 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen. In diesem Umfang obliegt der zuständigen Stelle auch der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten sowie mit Organen der Europäischen Union.

(4) Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Gas wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger ausgestellt. Soweit für gasförmige Energieträger die erneuerbare Herkunft in einem gesonderten Verfahren für eine mengenmäßige Zielanrechnung oder eine mengenbezogene Förderung nachzuweisen ist, ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(5) Herkunftsnachweise für strombasierte gasförmige Energieträger werden bei netzbezogenem Strom nur ausgestellt, wenn die dem Stromverbraucher zur Gaserzeugung zugrundeliegenden Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet worden sind. Ausnahmen hiervon können in der Verordnung nach § 4 bestimmt werden.

(6) Für Lieferungen von Wasserstoff dürfen nur Herkunftsnachweise für Wasserstoff entwertet werden.

(7) Die zuständige Stelle kann von Personen, die das Register nach Absatz 2 nutzen, die Übermittlung insbesondere folgender Angaben verlangen:

1. Angaben zur Person und Kontaktdaten,
2. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. den Standort, den Typ, die installierte Leistung, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, die Nummer nach § 8 der Marktstammdatenregisterverordnung und weitere Identifizierungsmerkmale der Anlage nach Maßgabe der Verordnung nach § 4,

4. Angaben über die Art des Inverkehrbringens des erzeugten gasförmigen Energieträgers,
5. die Bezeichnung und Herstellungsweise des gasförmigen Energieträgers, seine chemische Zusammensetzung und der Energieträger, aus dem das Gas erzeugt oder der zur Herstellung des Gases umgewandelt wird,
6. Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage Investitionsförderung erhalten hat und ob für die Gasmenge in anderer Weise eine nationale Förderregelung in Anspruch genommen wurde,
7. bei strombasierten Gasen die Angabe, ob und in welcher Art die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsförderung erhalten hat oder für die Erzeugung des Stroms Betriebsbeihilfen in Anspruch genommen wurden,
8. bei Anlagen mit Netzanschluss die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und der Ort der Zählpunkte, über die das in der Anlage erzeugte Gas bei der Einspeisung in das Gas- oder Wasserstoffnetz zähltechnisch erfasst wird, und
9. bei Anlagen ohne Netzanschluss die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Übergabepunkt sowie dessen Ort, über die der in der Anlage erzeugte gasförmige Energieträger beim Inverkehrbringen über ein nicht leitungsgebundenes Transportsystem zähltechnisch erfasst wurde.

(8) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(9) In Bezug auf Verwaltungsakte der zuständigen Stelle, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 4 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

§ 4

Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu regeln, unter welchen Voraussetzungen gasförmige Energieträger als aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt im Sinne des § 3 anzusehen sind; im Falle biomassebasierter Gase können hierbei Anforderungen an die nachhaltige Herstellung einschließlich der Treibhausgaseinsparung gestellt werden; im Falle strombasierter Gase können hierbei inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur für solche strombasierte gasförmige Energieträger Herkunftsnachweise ausgestellt werden können, die glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurden und die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar sind; hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des gasförmigen Energieträgers nur ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf/die aufgrund von § 26 des Energie-Umlagen-Gesetzes geregelten Anforderungen gestellt werden;
2. zu regeln, dass und unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auch für dekarbonisierten Wasserstoff auf der Basis von Erdgas

ausgestellt werden und unter welchen Voraussetzungen Wasserstoff als dekarbonisierter Wasserstoff auf Basis von Erdgas im Sinne des § 3 anzusehen ist,

3. die Anforderungen zu regeln an
 - a) die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger nach § 3 Absatz 1,
 - b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger nach § 3 Absatz 3,
 - c) die ausnahmsweise Ausstellung von Herkunftsnachweisen für strombasierte Energieträger ohne Entwertung eines Herkunftsnachweises für den zugrundeliegenden Strom nach § 3 Absatz 5 Satz 2,
4. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise festzulegen,
5. eine Bundesbehörde als die zuständige Stelle zu benennen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Aufgaben nach § 3 Absatz 1 bis 7, insbesondere mit der Einrichtung und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen und hierzu die Einzelheiten, einschließlich der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, zu regeln, wobei für Gase aus erneuerbaren Energien, Gase, die auf der Basis von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt worden sind und dekarbonisierten Wasserstoff auf Basis von Erdgas unterschiedliche Stellen benannt werden dürfen,
6. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung, Entwertung, den Verfall, die Löschung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger festzulegen sowie zu bestimmen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummern 1 und 3 nachweisen müssen,
7. die Durchführung und weitere Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an das Register übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Lösungsfristen festgelegt werden müssen,
8. den Abgleich mit anderen Registern und Datenbanken zu regeln, in denen die Herkunft gasförmiger Energieträger aus oder auf Basis erneuerbarer Energien sowie für dekarbonisierten Wasserstoff erfasst werden, oder zu regeln, dass diese anderen Register und Datenbanken gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger in einer gemeinsamen Datenbank betrieben werden,
9. den Abgleich und den Austausch von Daten mit dem Umweltbundesamt als Registerführer des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Hinblick auf die Gaserzeugung auf Basis von erneuerbarem Strom sowie die Stromerzeugung mit gasförmigen Energieträgern aus erneuerbaren Energien oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu regeln; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Lösungsfristen festgelegt werden müssen,
10. den Abgleich und den Austausch von Daten mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 im

Hinblick auf die Erzeugung von gasförmigen Energieträgern aus oder auf Basis von Wärme oder Kälte sowie der Erzeugung von Wärme oder Kälte aus oder auf Basis von gasförmigen Energieträgern zu regeln; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Lösungsfristen festgelegt werden müssen,

11. zu regeln, dass das Register nach § 3 gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 oder dem Herkunftsnachweis nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder mit diesen beiden Registern gemeinsam in einer Datenbank betrieben werden,
12. abweichend von § 3 Absatz 8 zu regeln, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sind,
13. die zuständige Stelle zu ermächtigen, für ihre Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze sowie die erstattungsfähigen Auslagen durch Verordnung nach Absatz 2 zu bestimmen.

(2) Für die Zustimmung des Bundestages zu einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften nach § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundestages oder des Bundesrates.

§ 5

Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

(1) Die zuständige Stelle für die Führung des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

1. stellt Betreibern von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen auf Antrag Herkunftsnachweise für im Rahmen von Verträgen gelieferte Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen aus,
2. überträgt und entwertet auf Antrag Herkunftsnachweise für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen,
3. betreibt eine elektronische Datenbank, in der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen registriert werden,
4. stellt sicher, dass Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 16325 sowie auf Grundlage einer nach § 6 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung erfolgen,
5. ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen vor Missbrauch zu schützen,

6. verlangt von Teilnehmenden des Herkunftsnachweisregisters für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen insbesondere die Übermittlung von Angaben zur Person und Kontaktdaten sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
7. verlangt von teilnehmenden Betreibern einer Wärme- und Kälteerzeugungsanlage Angaben zur Herstellungsweise der thermischen Energie, zu eingesetzten Energieträgern sowie Identifizierungsmerkmale der Anlage entsprechend der nach § 6 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung,
8. kann für Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise Wärme oder Kälte aus Strom aus erneuerbarer Energie erzeugen, Angaben dazu verlangen, ob und in welcher Art für die Anlage, in der der eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet oder für den erzeugten Strom Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen wurden,
9. kann für Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise Wärme oder Kälte aus gasförmiger erneuerbarer Energie erzeugen, Angaben dazu verlangen, ob und in welcher Art für die Anlage, in der der bei der Gasproduktion eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet oder für den eingesetzten Strom Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen wurden,
10. verlangt Angaben dazu, ob und in welcher Art die Wärme- und Kälteerzeugungsanlage Investitionsförderung erhalten hat und ob die Produktion der Wärme oder Kälte in anderer Weise staatlich gefördert wurde,
11. verlangt Angaben zur Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und den Ort der Zählpunkte, über die die in der Wärme- und Kälteerzeugungsanlage erzeugte Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen bei der Einspeisung in das Fernwärme- oder Fernkältenetz zähltechnisch erfasst wird.

(2) Herkunftsnachweise für strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen werden bei netzbezogenem Strom nur ausgestellt, wenn die dem Stromverbraucher zur Wärme- oder Kälteerzeugung zugrundeliegenden Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet worden sind. Ausnahmen hiervon können in der Verordnung nach § 6 bestimmt werden.

(3) Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist ausgeschlossen, wenn für die Erzeugung der Wärme oder Kälte oder für die Erzeugung des der Wärme oder Kälteerzeugung zugrundeliegenden gasförmigen Energieträgers Strom verbraucht wurde, für den eine Förderung nach §§ 19 oder 50 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist oder genommen wird, es sei denn der Strom wurde auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers im Rahmen von Redispatch nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes verbraucht. In Bezug auf Verwaltungsakte der zuständigen Stelle, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

§ 6

Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und

Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen an die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen zu regeln, einschließlich der Festlegung der Energiequellen, für deren Einsatz zur Wärme- oder Kälteerzeugung Herkunftsnachweise ausgestellt werden,
2. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen festzulegen,
3. das Verfahren für die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen festzulegen sowie zu bestimmen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 nachweisen müssen,
4. die Durchführung und weitere Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben neben den Angaben nach § 5 an dieses Register übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Löschfristen festgelegt werden müssen,
5. eine Bundesbehörde als die zuständige Stelle zu benennen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Aufgaben nach § 5, insbesondere mit der Einrichtung und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen sowie mit der Ausstellung, Übertragung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen und hierzu die Einzelheiten, einschließlich der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, zu regeln,
6. die konkrete Gestaltung der Ausweisung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien auch durch Vermieter gegenüber ihren Mietern zu regeln,
7. die Berücksichtigung von Netzverlusten vorzuschreiben oder vorzusehen, sofern dies der Glaubwürdigkeit der Ausweisung dient,
8. abweichend von § 44 des Gebäudeenergiegesetzes zu regeln, wie eine Nutzung von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs mittels Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen aus Neuanlagen nachgewiesen werden kann,
9. die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen auf einen Letztverbrauch in demjenigen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu beschränken, in dem sich die dem Herkunftsnachweis für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen zugrundeliegende Energie befindet,
10. in Fällen, in denen für die Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen oder für Maßnahmen zum Ausbau oder zum Einsatz von erneuerbaren Energien oder für die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen eine Wärmekennzeichnung die auf Herkunftsnachweisen beruht vorgelegt werden kann, vorzusehen, dass zusätzlich zum Herkunftsnachweis vom Verbraucher nachzuweisen ist, dass die Kälte oder Wärme, für die ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird, aus einer neuen Erzeugungsanlage stammt. Eine Erzeugungsanlage gilt als neu, wenn in ihr erzeugte Energie bislang nicht an Endverbraucher geliefert wurde,

11. den Abgleich und den Austausch von Daten mit dem Umweltbundesamt als Registerführer des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Hinblick auf die Wärme- und Kälteerzeugung auf Basis von erneuerbarem Strom sowie die Stromerzeugung mittels Wärme- und Kälte aus erneuerbaren Energien oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu regeln; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Lösungsfristen festgelegt werden müssen,
12. den Abgleich und den Austausch von Daten mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger nach § 3 im Hinblick auf die Wärme- und Kälteerzeugung auf Basis von erneuerbarem Gas sowie die Stromerzeugung mittels Gas aus erneuerbaren Energien oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu regeln; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Lösungsfristen festgelegt werden müssen,
13. zu regeln, dass das Register nach § 5 gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder dem Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger nach § 3 oder mit diesen beiden Registern gemeinsam in einer Datenbank betrieben wird,
14. abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 zu regeln, dass auch Betreiber von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen, aus denen nicht aufgrund eines Vertrags Wärme- oder Kälte an einen Kunden geliefert wird, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme- oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen verlangen können;
15. die zuständige Stelle zu ermächtigen, für ihre Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze sowie die erstattungsfähigen Auslagen durch Verordnung nach Absatz 2 zu bestimmen.

(2) Für die Zustimmung des Bundestages zu einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften nach § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund dieser Vorschrift kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.

§ 7

Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen aus erneuerbarem Strom

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. den Abgleich und den Austausch von Daten im Sinne von § 92 Nummer 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz durch das Umweltbundesamt mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger nach § 3 im Hinblick auf die Gaserzeugung auf Basis von erneuerbarem Strom sowie die Stromerzeugung mit gasförmigen Energieträgern aus erneuerbaren Energien oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu regeln; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in

denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Löschungsfristen festgelegt werden müssen,

2. den Abgleich und den Austausch von Daten im Sinne von § 92 Nummer 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz durch das Umweltbundesamt mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 im Hinblick auf die Erzeugung von Strom aus oder auf Basis von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sowie der Erzeugung von Wärme oder Kälte aus oder auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien zu regeln; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Löschungsfristen festgelegt werden müssen,
3. zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gemeinsam mit dem Register nach § 3 oder § 5 oder mit diesen beiden Registern gemeinsam in einer Datenbank betrieben werden.

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach

1. § 4 Absatz 1 Nummer 3,
2. § 4 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7,
3. § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder
4. § 6 Absatz 1 Nummer 3 oder

einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist jeweils die zuständige Stelle für den Vollzug des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger oder des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen.

Artikel 2

Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchsverfassung- und Abrechnungsverordnung

In § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) wird nach Nummer 6 eine neue Nummer 7 eingefügt:

- „7. In Fällen, in denen das Versorgungsunternehmen sich gegenüber dem Kunden zur Lieferung von Wärme oder Kälte verpflichtet, die zu einem bestimmten Anteil aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt worden ist, muss der Anteil oder die Menge der eingesetzten erneuerbaren Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältetechnologien mittels Herkunftsnachweisen nachgewiesen werden, die von der zuständigen Stelle nach § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes für die an den Kunden gelieferte Wärme oder Kälte ausgestellt wurde.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte. Herkunftsnachweise dienen dazu, einem Endkunden gegenüber zu zeigen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen oder auf Basis erneuerbarer Quellen, d.h. insbesondere auf erneuerbar erzeugtem Strom basierend, produziert wurde. Herkunftsnachweise machen die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien transparent. In einer Datenbank wird die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert. Gleichzeitig sorgt dieses Dokument dafür, dass diese Qualität für dieselbe Energie aus erneuerbaren Quellen nur einmal berücksichtigt werden kann. Nachdem es für Strom aus erneuerbaren Energien bereits ein Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt gibt, sollen solche Register nunmehr auch für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Artikelgesetz dient der Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Artikel 1 enthält mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz (HKNRG) ein Stammgesetz zur Schaffung der Grundlagen für die Einrichtung von Registern für Herkunftsnachweise aus gasförmigen Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Artikel 2 des Gesetzes enthält eine durch die Einführung des HKNRG notwendige Folgeänderung in der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung

Der Gesetzentwurf definiert in Artikel 1 § 2, was unter einem Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger und einem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen zu verstehen ist.

In Artikel 1 §§ 3 und 4 des Gesetzes werden in Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Bereich gasförmiger Energieträger die Vorgaben festgelegt, um die „grüne“ Eigenschaft dieser Energieträger in Verbindung mit dem Netz entnommener Energie nachweisen zu können. In Artikel 1 §§ 5 und 6 des Gesetzes werden in Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Bereich Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen die Vorgaben festgelegt, um die grüne Eigenschaft dieser Energieträger nachweisen zu können. Es wird in den Paragraphen jeweils der Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger bzw. für den Bereich Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen festgelegt. Weiterhin werden die Kompetenzen der zuständigen Stelle und grundlegende Bestimmungen und Anforderungen zur Ausstellung, Entwertung und Übermittlung von Herkunftsnachweisen festgelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages konkretere Vorgaben zu den Anforderungen und Eigenschaften der erfassten gasförmigen Energieträger bzw. erfassten Wärme oder Kälte und ihren Nachweis festzulegen, das Verfahren zur Ausstellung, Übertragung, Entwertung, Anerkennung, Verfall und Löschung von Herkunftsnachweisen näher zu regeln,

die zuständige Stelle zu benennen sowie Regelungen zum Datenabgleich und -austausch mit anderen relevanten Registern und dem gemeinsamen Betrieb des Registers mit anderen Registern (Strom sowie Wärme und Kälte bzw. gasförmigen Energieträgern) zu treffen.

Artikel 1 § 7 sieht Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlung vor.

Artikel 2 enthält Folgeänderungen in der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, da die Bestimmungen dieses Artikelgesetzes der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen und eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Grundlagen für die Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für gasförmige Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sind bundeseinheitlich zu regeln. Die Energieversorgung selbst ist bundeseinheitlich geregelt. Eine Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zu Herkunftsnachweisen auf Länderebene würde zu hohem Umsetzungsaufwand sowie der Gefahr eines Verlustes der Rechtseinheit im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es setzt die Vorgaben zu Herkunftsnachweisen für die Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Das Gesetz verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf schafft für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen erstmalig Grundlagen für die Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters. Dies führt zu einer Transparenzsteigerung über die Herkunft eines Energieträgers aus erneuerbaren Quellen. Zudem wird eine Rechtsvereinheitlichung mit den bereits für Strom aus erneuerbaren Energiequellen geltenden Bestimmungen erreicht. Für den Verbraucher wird damit eine Verbesserung der Verbraucherinformation über die Herkunft der von ihm verwendeten Energie erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt.

Nach Überprüfung der Nachhaltigkeitsziele, Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG („Sustainable Development Goal“) 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), da den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Herkunftsnachweise besser ermöglicht wird, sich für erneuerbare Energieträger zu entscheiden. Des Weiteren trägt das Vorhaben zum Ziel SDG 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen) sowie zum Ziel SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) bei, da Herkunftsnachweise als Instrument der Verbraucherinformation für mehr Transparenz sorgen und somit Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, eine bewusste Entscheidung für nachhaltigen Konsum (in diesem Fall Bezug gasförmiger Energieträger, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen) zu treffen, wodurch Treibhausgasemissionen eingespart werden können.

Zielkonflikte wurden nicht erkannt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Durch die zu erlassenden Herkunftsnachweisverordnungen für gasförmige Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen können Kosten für die Wirtschaft entstehen; diese Kosten werden im Rahmen der entsprechenden Verordnungsverfahrens geprüft und dargestellt.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die geplante Einrichtung und Führung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien werden Kosten im Vollzugsaufwand und damit verbunden nach Angaben des Umweltbundesamtes ein Personalbedarf von bis zu achtzehn (Plan-)Stellen bei dem hiermit beauftragten Umweltbundesamt entstehen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Personalkostenansätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten erwachsen dem Umweltbundesamt somit jährliche Vollzugskosten in Höhe von 1,77 Mio. Euro. Für den Bereich der Sachmittel fallen einerseits Kosten für die Einrichtung des Registers an. Hier geht es um die Entwicklung einer Registersoftware oder den Ankauf und die spezifische Anpassung einer Registersoftware sowie die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Lizenzen). Darüber hinaus wird es einen laufenden Sachmittelbedarf für die Wartung, das Hosting und andere Betriebskosten geben. Die einmaligen Kosten für die Entwicklung und Einrichtung belaufen

sich auf ca. 1 Mio. Euro. Im laufenden Betrieb werden jährliche Kosten in Höhe von etwa 1,09 Mio. Euro an Sach- und Gemeinkosten erwartet. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Kosten wurden anhand der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28.05.2021) des Bundesfinanzministeriums ermittelt.

Das Register soll voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Betrieb gehen. Es ist geplant, die Kosten ab diesem Zeitpunkt aus Gebühreneinnahmen zu decken.

5. Weitere Kosten

Es ist vorgesehen, entsprechend konkretisierenden Rechtsverordnungen zwei Herkunftsnachweisregister zu schaffen, denen sich Unternehmen im eigenen Interesse zur Vermarktung ihrer aus erneuerbaren Energien erzeugten Wärme oder Gase bedienen können. Ein überschaubarer Anteil des wirtschaftlichen Ertrages wird dabei für die Begleichung von Gebühren des Herkunftsnachweisregisters verbraucht werden. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Herkunftsnachweise machen die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien transparent und ermöglichen so die gewünschte Einbeziehung in Marktprozesse. Herkunftsnachweise tragen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei und geben ihnen Auskunft über die Herkunft ihrer Energie aus erneuerbaren Quellen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. Es handelt sich um die Umsetzung unbefristeter unionsrechtlicher Vorgaben.

Eine Evaluierung der in diesem Gesetz umgesetzten unionsrechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfolgt auf EU-Ebene. Die EU-Kommission legt im Jahr 2026 gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag über einen Rechtsrahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Zeitraum nach 2030 vor. Zu diesem Zweck wird die EU-Kommission in diesem Vorschlag die Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich ihrer Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen, und die technologischen Entwicklungen im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen, berücksichtigen. Im Jahr 2032 veröffentlicht die EU-Kommission einen Bericht mit einer Überprüfung der Anwendung der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird der EU-Kommission im Rahmen der Überprüfung über die Auswirkungen der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für die Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland berichten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz werden die unionsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte umgesetzt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Definition setzt für die gasförmigen Energieträger die unionsrechtliche Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 12 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in das nationale Recht um. Sie ist angelehnt an die Begriffsbestimmung des Herkunftsnachweises nach § 3 Nummer 29 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den Strombereich. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Mangels rechtlicher Vorgaben für eine Gas-Kennzeichnung als Äquivalent der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Anwendungsbe- reich von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger derzeit auf eine freiwillige Gas-Kennzeichnung zur Verwendung im Rahmen von Anrechnungs-, Quoten- oder Förder- oder Anrechnungsinstrumenten beschränkt. Die Herkunftsnachweise für gasförmige Ener- gieträger nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sollen dagegen ausschließlich im Verhältnis Gaslieferant – Letztverbraucher zur Unterstützung der Endkundenvermarktung und zur Unterlegung von Informationspflichten über die Anteile oder Mengen der Energie- träger im Energieträgermix verwendet werden.

Zu Nummer 2

Die Definition setzt die unionsrechtliche Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 12 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 für Wärme und Kälte in das nationale Recht um. Der Anwendungsbereich von Herkunftsnachweisen wird dabei im Einklang mit den europäischen Vorgaben grundsätzlich auf Liefersachverhalte beschränkt, in denen Wärme oder Kälte über Fernwärme- oder Fernkältenetze transportiert wird. Mieter-/Ver- mieterkonstellationen, in denen aus einer im Gebäude befindlichen und im Eigentum des Vermieters stehenden Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage den Mietern thermische Ener- gie überlassen wird, sind nicht umfasst. In Ermangelung einer Lieferung sind Herkunftsnachweise ebenfalls grundsätzlich nicht anwendbar in Eigenversorgungssachverhalten.

Zu § 3 (Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger)

§ 3 setzt Artikel 19 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich gasfö- rmer erneuerbarer Energieträger um. Wie zuvor bereits im Strommarkt soll damit ermög- licht werden, die „grüne“ Eigenschaft in Verbindung mit dem Netz entnommener Energie nachzuweisen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise für gasförmige Ener- gieträger. Über die Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 19a des Energiewirtschaftsgesetzes hinaus sollen auch nicht-leitungsgebundene Gase erfasst werden, sodass die Vorschrift auf die Verwendung des Begriffs „Gase“ verzichtet und stattdessen von gasförmigen Ener- gieträgern spricht. Der Anwendungsbereich ist andererseits beschränkt auf solche gasförmigen Energieträger, die aus erneuerbaren Energien (vgl. § 3 Nummer 18c des

Energiewirtschaftsgesetzes) erzeugt worden sind sowie auf gasförmige Energieträger, die auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Nach gegenwärtigem Stand geht es dabei um biogene Gase sowie um sogenannten Grünen Wasserstoff, der auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Die genaue Begriffsbestimmung der berechtigten gasförmigen Energieträger ist nach § 4 Nummer 1 dem Verordnungsgeber vorbehalten. Ebenso ist der Verordnungsgeber nach § 4 Nummer 2 befugt, als solchen gekennzeichneten dekarbonisierten Wasserstoff auf der Basis von Erdgas in den Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger einzubeziehen.

Wie bei den Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes setzen die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger einen Antrag bei der zuständigen Stelle voraus.

Zu Absatz 2

Angelehnt an § 79 Absatz 2 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes regelt die Vorschrift, dass die Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger in einer elektronischen Datenbank geführt werden, in der ihre Ausstellung, Übertragung und Entwertung registriert werden. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen zudem elektronisch und nach Artikel 19 Absatz 6 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 nach Maßgabe des Standards CEN EN 16325, der sich derzeit in der Überarbeitung befindet. Der zuständigen Stelle obliegt wegen Artikel 19 Absatz 6 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001, die Herkunftsnachweise vor Missbrauch zu schützen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt nach dem Muster des § 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Grundlagen zur Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten sowie den dafür notwendigen Verkehr mit anderen Staaten bzw. den zuständigen Stellen anderer Staaten. Grundlage für die Anerkennung sind die Vorgaben in Artikel 19 Absatz 9 und Absatz 11 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Einzelheiten werden in der Verordnung nach § 4 geregelt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt grundlegende Bestimmungen zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen aus gasförmigen Energieträgern. Nach Satz 1 wird in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 der Herkunftsnachweis pro erzeugter und an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Satz 2 setzt das Doppelausstellungsverbot nach Artikel 19 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Nach Satz 3 ist zur Vermeidung von Doppelzählungen erneuerbarer Energien sicherzustellen, dass kein zusätzlicher Herkunftsnachweis nach dieser Vorschrift ausgestellt wird, wenn im Rahmen von Anrechnungs-, Quoten- oder Fördersystemen deren Herkunft in einem eigenständigen, üblicherweise massenbilanzierten Verfahren nachgewiesen wird. Die Verordnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 erlaubt es allerdings, das Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger und die Zertifizierungsregister für Gase zu Anrechnungszwecken für Quoten- und Fördersysteme in einer gemeinsamen Datenbank zu führen, womit Synergien bei der Datenverarbeitung erzielt werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt grundlegende Anforderungen für die Ausstellung bei strombasierten gasförmigen Energieträgern. Bei strombasierten Gasen beruht die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auf dem Nachweis erneuerbar erzeugten Stroms. Bei Strombezug der Gaserzeugungsanlage aus einem Netz ist dafür erforderlich, dass für den verbrauchten Strom

Stromherkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes i.V.m. § 30 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet wurden. Ist die Gaserzeugungsanlage demgegenüber ohne Netzanbindung per Direktleitung mit einer EE-Stromerzeugungsanlage verbunden, ist mangels Strom-Herkunftsnachweis für die Stromerzeugung der Nachweis anderweitig (bspw. durch ein umweltgutachterliches Testat der Stromversorgungssituation der Anlage) zu führen.

Durch die Regelung in Satz 1 ergibt sich implizit, dass für einen strombasierten gasförmigen Energieträger die Ausstellung ausgeschlossen ist, wenn für den zur Gaserzeugung verbrauchten Strom eine Förderung nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist oder genommen wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Strom grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn für diesen eine Zahlung nach dem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist; dieser Ausschluss setzt sich durch die Entwertungsvorgabe im Bereich gasförmiger Energieträger fort. Hierdurch werden Doppelzählungen erneuerbaren Stroms vermieden. Die für die Ausstellung des Herkunftsnachweises für gasförmige Energieträger notwendigen Informationen über den verbrauchten Strom sind vom Umweltbundesamt als Registerführerin des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Verordnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 zur Verfügung zu stellen.

Nach Satz 2 ist es dem Verordnungsgeber gestattet, Ausnahmen vom Gebot der vorherigen Entwertung eines Herkunftsnachweises für erneuerbaren Strom nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Verordnung nach § 4 zu bestimmen. Beispielsweise kann es aus Gründen des Klimaschutzes und der Energiewende sinnvoll sein, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auf Basis geförderter Strommengen ausgestellt werden können, wenn der geförderte Strom wegen einer Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes als Redispatch-Maßnahme gezielt und zusätzlich von der Gaserzeugungsanlage verbraucht wird, um einem drohenden Netzengpass entgegen zu wirken.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 dürfen für Lieferungen von Wasserstoff nur Wasserstoff-Herkunftsnachweise entwertet werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung (hochreinen) Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg. Aus Gründen des Verbraucherschutzes soll ein Wasserstoff-Herkunftsnachweis daher auch nur dann entwertet werden dürfen, wenn tatsächlich auch Wasserstoff geliefert worden ist. Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle anderen gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden.

Zu Absatz 7

Die Regelung dient dazu, die grundlegenden Daten und Informationen zu bestimmen, die die Nutzer des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger der zuständigen Stelle übermitteln müssen. Die Datenerhebung ist etwa notwendig, um Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger ausstellen zu können und einen sicheren und zuverlässigen Registerbetrieb sowie den Missbrauchsschutz (vgl. Absatz 2 Satz 3) zu gewährleisten. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Verordnungsgeber ist nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 befugt, weitere zu übermittelnde Daten und Angaben zu regeln.

Nach Nummer 1 sind Angaben zur Person und Kontaktdaten zu übermitteln. Dies dient der Identifizierung und Kommunikation mit dem Registernutzer. Nach Nummer 2 ist zwingend die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Anders als im Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist davon auszugehen, dass die

Registernutzer bei den Herkunftsnachweisen für gasförmigen Energieträger stets unternehmerisch tätig sind und somit über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügen. Nach Nummer 3 sind wesentliche Anlagendaten anzugeben, die für die Ausstellung der Herkunftsnachweise benötigt und nach Artikel 19 Absatz 7 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 teilweise auch Inhalt des Herkunftsnachweises werden. Mit der Angabe der Marktstammdatenregisternummer soll zum Zwecke der Datenverifizierung der Datenabgleich mit dem Marktstammdatenregister ermöglicht werden. Nach Anbindung des Registers an das Marktstammdatenregister können damit auch Stammdaten aus dem Marktstammdatenregister in das Register für Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger übernommen werden. Nach Nummer 4 ist anzugeben, auf welche Weise der gasförmige Energieträger in den Verkehr gebracht wird. Es soll also angegeben werden, ob der gasförmige Energieträger in ein Netz oder geschlossenes Verteilernetz eingespeist oder auf andere Weise, beispielsweise über ein Verkehrsmittel (Bahn, Lastkraftwagen), in den Verkehr gebracht wird. Die Angabe ist erforderlich für die Bestimmung des richtigen zähltechnischen Erfassungspunktes für die Herkunftsnachweisberechtigten Energiemengen (vgl. Nummer 8 und Nummer 9) und soll zudem Bestandteil des Herkunftsnachweises werden. Nummer 5 erfasst grundlegende Informationen über den gasförmigen Energieträger, die für die Ausstellung benötigt und nach Artikel 19 Absatz 7 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 teilweise auch Inhalt des Herkunftsnachweises werden. Hierzu zählt unter anderem die Herstellungsweise, also etwa bei Wasserstoff, ob dieser durch Wasserelektrolyse oder auf andere Weise erzeugt worden ist. Nach Nummer 6 und Nummer 7 sind Angaben zur Förderung der Gaserzeugungsanlage, bei strombasierten Energieträgern auch zur Förderung der Stromerzeugungsanlage sowie der erzeugten Gas- bzw. Strommengen zu machen. Diese Informationen sind auf dem Herkunftsnachweis nach Artikel 19 Absatz 7 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 anzugeben. Nummer 8 und Nummer 9 fragen nach der Messeinrichtung zur zähltechnischen Erfassung der Herkunftsnachweisberechtigten Energiemengen. Unterschieden wird nach der Art des Inverkehrbringens über ein Netz oder auf andere Weise. Nach Nummer 8 muss bei netzgebundenen Anlagen die Nummer und der Ort der Messeinrichtung am Netzverknüpfungspunkt angegeben werden. Nach Nummer 9 muss bei Anlagen, die den gasförmigen Energieträger nicht über ein Netz in den Verkehr bringen, Angaben über die Messeinrichtung am Übergabepunkt gemacht werden. Dort werden die Herkunftsnachweisberechtigten Mengen zähltechnisch erfasst, welche die Grundlage für die Ausstellung sind.

Zu Absatz 8

Wie bei den Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird klargestellt, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes darstellen. Somit unterliegen sie nicht der Finanzaufsicht. Der Verordnungsgeber ist nach § 4 Absatz 1 Nummer 12 ist befugt, Herkunftsnachweise doch als Finanzinstrumente zu definieren.

Zu Absatz 9

Hiermit wird wie bei den Herkunftsnachweisen für Strom nach § 79 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Möglichkeit des § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht, das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte der zuständigen Stelle gesetzlich auszuschließen. Das Widerspruchsverfahren wäre in dem Massenverfahren zur Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger nicht praktikabel und würde die Effektivität in diesem elektronischen und automatisierten Verfahren erheblich beeinträchtigen. Es kann ausreichender Rechtsschutz über den Klageweg gewährleistet werden.

Zu § 4 (Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger)

Zu Absatz 1

Die Verordnungsermächtigung orientiert sich an § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und soll den Ordnungsgeber in die Lage versetzen, die registerführende Stelle zu benennen, die Anforderungen an die erfassten gasförmigen Energieträger und ihren Nachweis detailliert festzulegen, im Rahmen der beschriebenen Aufgaben, deren Umsetzung sowie das Verfahren zu regeln und im Rahmen der Vorgaben nach § 4 und des zugrundeliegenden europäischen Rechts weitere Vorgaben für die Eigenschaften von Herkunftsnachweisen zu machen. Durch den vorgesehenen Registerabgleich soll sichergestellt werden, dass Doppelzählungen vermieden werden. Ermächtigt wird aufgrund seiner Ressortzuständigkeit für erneuerbare Energie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Wegen des Charakters der Herkunftsnachweise als Instrument der Verbraucherinformation und des Verbraucherschutzes soll das für den Verbraucherschutz zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sein Einvernehmen erteilen. Die Verordnung soll in Anlehnung an § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Zustimmung des Bundestags bedürfen, eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 1

Dem Ordnungsgeber obliegt danach die genaue Begriffsbestimmung gasförmiger Energieträger aus erneuerbaren Energien und auf Basis erneuerbarer Energien. Im Hinblick auf Grünen Wasserstoff sollte im Sinne der Einheitlichkeit des Rechts auf die Anforderungen auf Grundlage von § 26 des Energie-Umlagen-Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnung zurückgegriffen werden. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung mit Grünem Wasserstoff soll synthetisches Methan, das durch wasserelektrolytisch hergestellten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist, als berechtigter Energieträger erst dann bestimmt werden, wenn die qualifizierenden Kriterien insbesondere bezüglich der Kohlenstoffquelle vorliegen. Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gibt zwar selbst im Bereich biomassebasierter Gase keine Nachhaltigkeitsvoraussetzungen vor, schließt aber auch durch den Bezug auf Mindestvorgaben nicht aus, dass die Mitgliedstaaten in der Umsetzung entsprechende Vorgaben z.B. aus dem Muster der Biomassenachhaltigkeitsverordnung vorsehen, um einen nicht-nachhaltigen Biomasseeinsatz zu vermeiden.

Zu Nummer 2

Der Ordnungsgeber wird ermächtigt, dekarbonisierten Wasserstoff auf der Basis von Erdgas in den Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger einzubeziehen. Hiermit soll mit Blick auf den Entwurf einer neuen Gasbinnenmarkt-Richtlinie (KOM, Vorschlag v. 15.12.2021 für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, COM(2021) 803 final, Anhang 1) von der Öffnungsklausel in Artikel 19 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 Gebrauch und das Herkunftsnachweissystem für Wasserstoff zugänglich gemacht werden können, bei dem durch technische Verfahren der Kohlenstoff aus Erdgas abgeschieden und dauerhaft klimaneutral gespeichert wird. Dabei ist ein gegebenenfalls über das europarechtlich vorgegebene Mindestkriterium der CO₂-Vermeidung hinausgehender Mindestprozentsatz dieser Vermeidung auszuweisen.

Zu Nummer 3 und Nummer 4

In Anlehnung an § 92 Nummer 1 und Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes soll der Ordnungsgeber die materiellrechtlichen Anforderungen an die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige

Energieträger sowie deren Inhalt, Form und Gültigkeitsdauer festlegen. Hierbei sind die Vorgaben des Artikel 19 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zu beachten. Der Verordnungsgeber wird nach Nummer 3 Buchstabe c zudem ermächtigt zu regeln, wann nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bei einer netzgekoppelten Anlage ausnahmsweise ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden darf, wenn für den zur Gaserzeugung verbrauchten Strom kein Strom-Herkunftsnachweis nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet worden ist. Damit soll es aus Gründen des Klimaschutzes und der Energiewende ermöglicht werden können, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auf Basis geförderter Strommengen ausgestellt werden können, wenn der geförderte Strom wegen einer Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes als Redispatch-Maßnahme gezielt und zusätzlich von der Gaserzeugungsanlage verbraucht wird, um einem drohenden Netzengpass entgegen zu wirken. Hinsichtlich des Inhalts der Herkunftsnachweise kann der Verordnungsgeber auch vorsehen, dass die Einhaltung von besonderen Anforderungen in zeitlicher und geographischer Hinsicht sowie hinsichtlich bestimmter erneuerbarer Energieträger auf dem Herkunftsnachweis angegeben werden kann. Verstöße gegen die Vorgaben nach Nummer 3 dürfen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Ordnungswidrigkeitsregelung flankiert werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ermächtigt den Verordnungsgeber, die zuständige Stelle zu benennen und eröffnet ihm dabei mehrere Optionen. Es kann eine Bundesoberbehörde benennen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Aufgaben betrauen oder eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben beleihen. In letzterem Fall ist er ermächtigt die Einzelheiten der Rechts- und Fachaufsicht über die Beliehene durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu regeln. Weiterhin erlaubt die Vorschrift die Zuständigkeiten für die verschiedenen gasförmigen Energieträger, nämlich gasförmige Energieträger aus erneuerbaren Energien zum einen, gasförmige Energieträger auf Basis von erneuerbarem Strom zum zweiten sowie falls von der Ermächtigung nach Nummer 2 Gebrauch gemacht wird, dekarbonisierten Wasserstoff auf der Basis von Erdgas auf zwei oder drei verschiedene Stellen aufzuteilen. Hierdurch soll es ermöglicht werden, bereits vorhandene Kompetenzen bei verschiedenen Stellen für die verschiedenen gasförmigen Energieträger zu nutzen oder aber die Zuständigkeit in einer Hand zu bündeln.

Zu Nummer 6 und Nummer 7

Die Regelungen erlauben dem Verordnungsgeber nach dem Vorbild des § 92 Nummer 3 und Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Verfahrensvorschriften für die Ausstellung, Übertragung, Entwertung, Anerkennung, Verfall und Löschung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger zu erlassen, die Ausgestaltung des Registers sowie die zu übermittelnden Daten und Übermittlungspflichtigen festzulegen. Verstöße gegen die Vorgaben dürfen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 mit Ordnungswidrigkeitenregelungen flankiert werden.

Zu Nummer 8, Nummer 9 und Nummer 10

Nummer 8, Nummer 9 und Nummer 10 ermächtigen den Verordnungsgeber Regelungen zum Datenabgleich und -austausch mit anderen relevanten Registern einschließlich der erforderlichen Datenschutzvorschriften zu treffen. Nummer 8 betrifft andere Register und Datenbanken für gasförmige Energieträger im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 3, in denen also Zertifikate für gasförmige Energieträger für die Zwecke in Anrechnungs-, Quoten und Fördersystemen registriert werden. Dies dient der Sicherstellung des Doppelausstellungsverbots nach § 3 Absatz 4 Satz 3. Nummer 9 betrifft das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dient insbesondere der Ermöglichung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträgern auf Basis von netzbezogenen Strom aus erneuerbaren Energien, namentlich Grünem Wasserstoff nach § 3 Absatz 5. Denkbar ist aber auch der umgekehrte Fall der Verstromung von gasförmigen

Energieträgern und der darauf gegründeten Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf Grundlage von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger. Auch insoweit ermächtigt Nummer 9 zur Schaffung von Regelungen im Verordnungswege. Nummer 10 betrifft den Datenabgleich und -austausch mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5. Wärme oder Kälte kann aus gasförmigen Energieträgern erzeugt werden. Demnach kann es hier auch notwendig sein, dass die zuständigen Registerführer für die jeweiligen Herkunftsnachweise Daten abgleichen und austauschen.

Zu Nummer 11

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister für Strom nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen in einer gemeinsamen Datenbank betrieben wird. Entsprechende Verordnungsermächtigungen werden in § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie in § 6 eingefügt. Damit können Synergien erschlossen werden, falls die Zuständigkeit für die jeweiligen Herkunftsnachweise bei derselben Stelle angesiedelt werden sollte.

Zu Nummer 12

Nach dem Vorbild von § 92 Nummer des Erneuerbare-Energien-Gesetzes darf der Verordnungsgeber regeln, dass die Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger abweichend von § 3 Absatz 8 Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sind. Falls es zu Missbräuchen beim Handel mit Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger kommen sollte, ist es wichtig, dass dieser schnell im Wege einer Verordnung der Finanzaufsicht durch die BaFin unterstellt werden kann.

Zu Nummer 13

Nummer 13 ermächtigt den Verordnungsgeber mit Blick auf den wirtschaftlichen Wert der Zertifizierung und der weiteren Amtshandlungen der zuständigen Stelle zur entsprechenden Gebührenerhebung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung von § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Zustimmung des Bundestages sowie nach dem Vorbild des § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Subdelegationsermächtigung an eine Bundesoberbehörde.

Zu § 5 (Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen)

Die Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Versorgung von Kunden mit Wärme und Kälte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich für Herkunftsnachweise für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und führt die Aufgaben einer zu benennenden zuständigen Stelle für die Führung des Herkunftsnachweisregisters auf.

Nummer 1 stellt klar, dass Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nur ausgestellt werden, wenn die Energie aufgrund vertraglicher

Verpflichtungen (von einem Fernwärmeversorgungsunternehmen oder einem Contractor) geliefert wird. Eigenversorgungs- und Mieter-Vermieterkonstellationen werden vom Anwendungsbereich des Herkunftsnachweissystems grundsätzlich nicht erfasst. Die umzusetzende Norm des Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass nur Energie, welche Verbrauchern im Rahmen von Verträgen geliefert wird, für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen qualifiziert ist. Nicht erfasst wird die Überlassung von Energie im Rahmen eines Mietverhältnisses. Sollte Überschusswärme in einer Wärmeproduktionsanlage in ein Fernwärmenetz eingespeist werden, können hierfür Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Nummer 3 regelt die Datenbankhaltung durch die zuständige Stelle. Angelehnt an das bestehende Herkunftsnachweisregister Strom sind Herkunftsnachweise, deren Übertragung und deren Entwertung dort zu registrieren. Die Datenbank ist elektronisch zu führen. Nummer 4 benennt die Quellen für den Vollzug des Herkunftsnachweisregisters. Neben der noch zu erlassenden Industrie Norm CEN-EN 16325 sind Regeln in einer Durchführungsverordnung festzuschreiben. Die Nummern 8 und 9 erlauben, bei der Umwandlung von Gas/Wasserstoff und Strom zu Wärme/Kälte die Information auf dem Herkunftsnachweis zu vermerken, ob eine Förderung der jeweiligen Produktionsmenge (Gas/Wasserstoff und Strom) stattgefunden hat.

Satz 3 schließt das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren für Entscheidungen der zuständigen Stelle aus. Diese Regelung hat sich im Vollzug des Herkunftsnachweisregisters für Strom am Umweltbundesamt bewährt und entspricht § 79 Abs. 8 EEG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt grundlegende Anforderungen für die Ausstellung bei strombasierter Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Bei strombasierter Wärme oder Kälte beruht die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auf dem Nachweis erneuerbar erzeugten Stroms. Bei Strombezug der Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage aus einem Netz ist dafür erforderlich, dass für den verbrauchten Strom Stromherkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes i.V.m. § 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet wurden. Ist die Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage demgegenüber ohne Netzanbindung per Direktleitung mit einer EE-Stromerzeugungsanlage verbunden, ist mangels Strom-Herkunftsnachweis für die Stromerzeugung der Nachweis anderweitig (bspw. durch ein umweltgutachterliches Testat der Stromversorgungssituation der Anlage) zu führen.

Durch die Regelung in Satz 1 ergibt sich implizit, dass für strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen die Ausstellung ausgeschlossen ist, wenn für den zur Wärme- oder Kälteerzeugung verbrauchten Strom eine Förderung nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist oder genommen wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Strom grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn für diesen eine Zahlung nach dem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist; dieser Ausschluss setzt sich durch die Entwertungsvorgabe im Bereich Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen fort. Hierdurch werden Doppelzählungen erneuerbaren Stroms vermieden. Die für die Ausstellung des Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen notwendigen Informationen über den verbrauchten Strom sind vom Umweltbundesamt als Registerführerin des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Verordnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 zur Verfügung zu stellen.

Nach Satz 2 ist es dem Ordnungsgeber gestattet, Ausnahmen vom Gebot der vorherigen Entwertung eines Herkunftsnachweises für erneuerbaren Strom nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Verordnung nach § 6 zu bestimmen. Beispielsweise kann es aus Gründen des Klimaschutzes und der Energiewende sinnvoll sein, dass Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen auf Basis geförderter

Strommengen ausgestellt werden können, wenn der geförderte Strom wegen einer Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes als Redispatch-Maßnahme gezielt und zusätzlich von der Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage verbraucht wird, um einem drohenden Netzengpass entgegen zu wirken.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass für Kälte- und Wärmeproduktionen aus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördertem Strom grundsätzlich keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren für Entscheidungen der zuständigen Stelle ist ausgeschlossen. Diese Regelung hat sich im Vollzug des Herkunftsnachweisregisters für Strom am Umweltbundesamt bewährt und entspricht § 79 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zu § 6 (Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen)

Zu Absatz 1

§ 6 Absatz 2 enthält die Verordnungsermächtigung für eine Durchführungsverordnung für das Herkunftsnachweisregister für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien. Diese orientiert sich an § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und soll den Verordnungsgeber in die Lage versetzen, die registerführende Stelle zu benennen, Anforderungen an die Ausstellung und den Umgang mit Herkunftsnachweisen für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien sowie im Rahmen der beschriebenen Aufgaben deren Umsetzung sowie das Verfahren zu regeln und im Rahmen der Vorgaben nach § 5 und des zugrundeliegenden europäischen Rechts weitere Vorgaben für die Eigenschaften von Herkunftsnachweisen zu machen. Durch den vorgesehenen Registerabgleich mit den Herkunftsnachweisregistern für Gas/Wasserstoff sowie Strom soll sichergestellt werden, dass Doppelzahlungen vermieden werden. Ermächtigt wird aufgrund der Ressortzuständigkeit für erneuerbare Energie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Wegen des Charakters der Herkunftsnachweise als Instrument der Verbraucherinformation und des Verbraucherschutzes soll das für den Verbraucherschutz zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sein Einvernehmen erteilen. Die Verordnung soll in Anlehnung an § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Zustimmung des Bundestags bedürfen, eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4

Die Nummern 1 bis 4 ermächtigen den Verordnungsgeber zur inhaltlichen Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters. In Anlehnung an § 92 Nummer 1 und Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes soll der Verordnungsgeber die materiellrechtlichen Anforderungen an die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien sowie deren Inhalt, Form und Gültigkeitsdauer festlegen. Hierbei sind die Vorgaben des Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie die Vorgaben der Norm CEN-EN 16325 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sollte die Erneuerbare-Energien-Richtlinie zukünftig weitere Energiequellen als erneuerbar definieren oder den erneuerbaren Energien gleichstellen, ist der Verordnungsgeber berechtigt, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch für Wärme oder Kälte aus diesen Energiequellen vorzusehen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ermächtigt den Verordnungsgeber die zuständige Stelle zu benennen und eröffnet ihm dabei mehrere Optionen.

Zu Nummer 6, Nummer 7 und Nummer 8

Nummer 6, 7 und 8 ermächtigen den Verordnungsgeber, Regelungen zur Nutzung von Herkunftsnachweisen für Wärme und Kälte im Rahmen einer Kennzeichnung zu erlassen, eine Nachweismöglichkeit für eine erneuerbare Wärmeversorgung im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes zu schaffen sowie den Umgang mit Netzverlusten zu regeln.

Zu Nummer 9

Nummer 9 ermächtigt den Verordnungsgeber zu regeln, dass Entwertungen von Herkunftsnachweisen ausschließlich im gleichen Fernwärme- oder Fernkältenetz stattfinden dürfen, in dem die Energie erzeugt worden ist. Dies kann der Akzeptanz des Herkunftsnachweissystems dienen und den Zusammenhang zwischen dem Herkunftsnachweis gestützten Verbrauch von Wärme und Kälte und der aus dem Herkunftsnachweis erzielten Mehrerlöse finanzierten Dekarbonisierung der Erzeugungsanlagen und Infrastruktur stärken.

Zu Nummer 10

Nummer 10 ermächtigt den Verordnungsgeber vorzusehen, dass in Sachverhalten, in denen der Herkunftsnachweis dazu dient, die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Nutzung von Erneuerbaren Energien zu erfüllen (Gebäudeenergiegesetz) oder eine staatliche Förderung (aus Mitteln des Bundeshaushalts) zu beanspruchen, v.a. nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), ein Nachweis im Rahmen der Wärmekennzeichnung darüber zu erbringen ist, dass die Energie, für deren Erzeugung der Herkunftsnachweis ausgestellt wird, aus einer neuen oder auf erneuerbare Energien umgerüsteten Anlage stammt. Der zeitliche Anknüpfungspunkt hierfür ist das Datum der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Hierdurch soll vermieden werden, dass in bestehenden Versorgungskonstellationen in die Verteilung der „grünen Eigenschaft“ auf verschiedene Kunden eingegriffen wird und der Erneuerbare Energien-Anteil der Wärme in einem Wärmenetz für die übrigen Kunden bilanziell reduziert wird. Das gilt jedenfalls in Fällen, in denen ein Versorgungsunternehmen bei unveränderter Erzeugungsstruktur mit einzelnen Kunden entsprechende Verträge über die Lieferung „grüner“ Wärme abschließt. Für die übrigen Kunden sinkt dann (bilanziell) der Anteil erneuerbarer Energien im Netz. Das kann dazu führen, dass von ihnen ursprünglich erfüllte Voraussetzungen (Gebäudeenergiegesetz, BEG) nachträglich nicht mehr erfüllt werden. Das sollte vermieden werden.

Zu Nummer 11 und Nummer 12

Nummer 11 und 12 ermächtigen den Verordnungsgeber Regelungen zum Datenabgleich und -austausch mit anderen relevanten Registern einschließlich der erforderlichen Datenschutzvorschriften zu treffen. Nummer 9 betrifft das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dient insbesondere der Ermöglichung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme auf Basis von netzbezogenem Strom aus erneuerbaren Energien. Denkbar ist aber auch der umgekehrte Fall der Verstromung von Wärme- und Kälteenergie und der darauf gegründeten Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf Grundlage von Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme. Auch insoweit ermächtigt Nummer 11 zur Schaffung von Regelungen im Ordnungswege. Nummer 12 betrifft den Datenabgleich und -austausch mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für gasförmige Energie nach § 3.

Zu Nummer 13

Nummer 13 ermächtigt den Verordnungsgeber zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister für Strom nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie dem

Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger nach § 3 in einer gemeinsamen Datenbank betrieben wird. Entsprechende Verordnungsermächtigungen werden in § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie in § 4 dieses Gesetzes eingefügt. Damit können Synergien erschlossen werden, falls die Zuständigkeit für die jeweiligen Herkunftsnachweise bei derselben Stelle angesiedelt werden sollte.

Zu Nummer 14

Nummer 14 erlaubt abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 zu regeln, dass auch Betreiber von Anlagen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen berechtigt sein dürfen, die nicht aufgrund eines Vertrags Wärme oder Kälte liefern.

Zu Nummer 15

Nummer 15 ermächtigt den Ordnungsgeber mit Blick auf den wirtschaftlichen Wert der Zertifizierung und der weiteren Amtshandlungen der zuständigen Stelle zur entsprechenden Gebührenerhebung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung von § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Zustimmung des Bundestages sowie nach dem Vorbild des § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Subdelegationsermächtigung an eine Bundesoberbehörde.

Zu § 7 (Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen aus erneuerbarem Strom)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Regelungen über die Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, namentlich zu § 4 Absatz 1 Nummer 9 bis Nummer 11, und für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere § 6 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 12.

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Es wird eine Verordnungsermächtigung zum Datenabgleich und -austausch des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz mit den zuständigen Stellen für Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger nach § 3 sowie für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 aufgenommen.

Zu Nummer 3

Es wird die Befugnis des Ordnungsgebers aufgenommen, zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister für Strom nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger nach § 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes sowie für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes in einer gemeinsamen Datenbank betrieben wird. Entsprechende Verordnungsermächtigungen werden in § 4 sowie § 6 des Herkunftsnachweisregistergesetzes eingefügt. Damit können Synergien erschlossen werden, falls die Zuständigkeit für die jeweiligen Herkunftsnachweise bei derselben Stelle angesiedelt werden sollte.

Zu § 8 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält einen Katalog von Bußgeldtatbeständen. Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den §§ 4 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 6 oder Nummer 7 sowie §§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 vorgesehenen Bestimmungen oder gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund einer solchen Bestimmung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Absatz 2

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die jeweils zuständige Stelle für den Vollzug des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger oder des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen fest.

Zu Artikel 2 (Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung)

Die Regelung einer Kennzeichnungspflicht ist notwendig, um die Transparenz über den Einsatz von erneuerbaren Energien zu erhöhen. Sollten keine Herkunftsnachweise für die individuelle Wärme- oder Kältekennzeichnung entwertet worden sein, ist darüber keine Auskunft zu erteilen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.